

Anhang I		
1	E 420	Sorbit i) Sorbit ii) Sorbitsirup
	E 421	Mannit
	E 953	Isomalt
	E 965	Maltit i) Maltit ii) Maltitsirup
	E 966	Lactit
	E 967	Xylit
2	E 950	Acesulfam K (Acesulfam)
3	E 951	Aspartam
4	E 952 *1)	Cyclohexansulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze (Cyclamat)
5	E 954 *1)	Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze (Saccharin)
6	E 957	Thaumatococcus
7	E 959	Neohesperidin DC
8	E 955	Sucralose
9	E 962 *5)	Aspartam-Acesulfamsalz

Ware	Höchstmengen an Süßungsmitteln in mg/kg bzw. mg/l *1) *2) *5)								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
- Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis *2)		350	600	250	80		30	300	350 (a)
- Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten *2)		350	600	250	80		50	300	350 (a)
- Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf Fruchtsaftbasis *2)		350	600	250	80		30	300	350 (a)
- „Gaseosa“: nicht-alkoholisches Getränk auf Wasserbasis, mit Zusatz von Kohlensäure, Süßungsmittel und Aromen *2)					100				
- Bier brennwertvermindert *2)		25	25				10	10	25 (b)
- Bier alkoholfrei bzw. mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2% vol; - „Biere de table/Tafelbier/Table Beer“ (mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 6 %), ausgenommen „Obergäriges Einfachbier“; - Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten pro Liter, ausgedrückt in NaOH; - dunkles Bier nach Art „oud bruin“; für alle Biere gilt *4)		350	600		80		10	250	350 (a)
- Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nichtalkoholischen Getränken, ausgenommen jenen, die dem Weingesetz 1985, BGBl. Nr. 444 in der gelten-		350	600	250	80		30	250	350 (a)

den Fassung, unterliegen *2)									
- Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15%		350	600		80		30	250	350 (a)
- Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Basis von Wasser	*3)	350	1000	250	100		50	400	350 (a)
- Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf Basis von Obst, Gemüse, Eiern, Getreide, Fetten	*3)	350	1000	250	100		50	400	350 (a)
- Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch oder Milchprodukten	*3)	350	1000	250	100		50	400	350 (a)
- Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz	*3)	500	1000		500	50	100	1000	500 (a)
- Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Erzeugnisse auf Kakaobasis	*3)								
- Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis	*3)	500	2000		500	50	100	800	500 (a)
- Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis	*3)	1000	2000		300		150	1000	1000 (a)
- Brennwertverminderte Süßwaren in Tafelform		500						200	
- ohne Zuckerzusatz hergestellte sehr kleine Süßwaren zur Erfrischung des Atems		2500	6000		3000		400	2400	2500 (a)
- stark aromatisierte Rachenerfrischungspastillen ohne Zuckerzusatz			2000					1000	
- Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Frühstücksgetreide oder Frühstückserzeugnisse auf der Basis von Getreide	*3)								
- Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Frühstückserzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15% und einem Kleieanteil von mindestens 20%		1200	1000		100		50	400	1000 (b)
- Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis	*3)	1000	1000	500	200		50	400	1000 (b)
- Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte feine Backwaren	*3)								
- Essoblaten		2000	1000		800			800	1000 (b)
- Eistüten und Waffeln ohne Zuckerzusatz		2000			800		50	800	
- Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Speiseeis	*3)	800	800		100	50	50	320	800 (b)
- Kaugummi ohne Zuckerzusatz	*3)	2000	5500		1200	50	400	3000	2000 (a)
- Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen	*3)	1000	1000	1000	200		50	400	1000 (b)
- Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven		350	1000	1000	200		50	400	350 (a)
- Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen		350	1000	250	200		50	400	350 (a)

- Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstzubereitungen außer solchen, die für die Herstellung von Getränken auf Fruchtsaftbasis bestimmt sind	*3)								
- Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven		200	300		160		100	180	200 (a)
- Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren		200	300		160		30	120	200 (a)
- „Snacks“: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, vorverpackt und bestimmte Aromen enthaltend		350	500		100		50	200	500 (b)
- Saucen	*3)	350	350		160		50	450	350 (b)
- Brennwertverminderte Suppen *2)		110	110		110		50	45	110 (b)
- Feinkostsalat		350	350		160		50	140	350 (b)
- Senf	*3)	350	350		320		50	140	350 (b)
- Erzeugnisse für besondere Ernährungszwecke	*3)								
- Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke	*3)	1000	1700	1600	170		150	700	1000(a)
- Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung gemäß der Verordnung über Lebensmittel für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung, BGBl. II Nr. 112/1998 idgF		450	800	400	240		100	320	450 (a)
- Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß der Verordnung über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, BGBl. II Nr. 416/2000 idgF		450	1000	400	200		100	400	450 (a)
- Nahrungsergänzungsmittel gemäß der Nahrungsergänzungsmittelverordnung-NEMV, BGBl. II Nr. 88/2004 idgF, in fester Form	*3)	500	2000	500	500		100	800	350 (a)
- Nahrungsergänzungsmittel gemäß der Nahrungsergänzungsmittelverordnung-NEMV, BGBl. II Nr. 88/2004 idgF, in flüssiger Form		350	600	400	80		50	240	350 (a)
- Nahrungsergänzungsmittel gemäß der Nahrungsergänzungsmittelverordnung-NEMV, BGBl. II Nr. 88/2004 idgF, auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten		2000	5500	1250	1200	400	400	2400	2000 (a)
*1) Bei dem Stoff E 952 (Cyclohexansulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze) werden die Verwendungshöchstmengen als freie Säure angegeben. Bei dem Stoff E 954 (Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze) werden die Verwendungshöchstmengen als freies Imid angegeben. *2) Bei den mit *2) gekennzeichneten Waren sind die Höchstmengen auf Milligramm pro Liter zu beziehen. *3) Zusatz unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 4 *4) Zusatz unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 5 *5) Die Verwendungshöchstmengen für Aspartam-Acesulfamsalz werden von den Verwendungshöchstmengen für die beiden Bestandteile Aspartam (E 951) und Acesulfam K (E 950) abgeleitet. Die Verwendungshöchstmengen sowohl für Aspartam (E 951) als auch für Acesulfam K (E 950) dürfen durch die Verwendung von Aspartam-Acesulfamsalz allein oder in Verbindung mit E 950 oder E 951 nicht überschritten werden. Die in dieser Tabelle angegebenen Grenzwerte beziehen sich entweder auf Acesulfam-K-Äquivalente (durch (a) gekennzeichnet) oder auf Aspartam-Äquivalente (durch (b) gekennzeichnet).									

